

Antrag

der Abgeordneten Ralph Lenkert, Dr. Gesine Löttsch, Matthias W. Birkwald, Christian Görke, Klaus Ernst, Susanne Ferschl, Ates Gürpınar, Susanne Hennig-Wellsow, Jan Korte, Caren Lay, Christian Leye, Thomas Lutze, Pascal Meiser, Sören Pellmann, Victor Perli, Heidi Reichinnek, Bernd Riexinger, Jessica Tatti, Alexander Ulrich, Kathrin Vogler, Dr. Sahra Wagenknecht, Janine Wissler und der Fraktion DIE LINKE.

Auf das Wochenende fallende gesetzliche Feiertage an Werktagen nachholen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 139 WRV sind der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erholung gesetzlich geschützt. In der Bundesrepublik Deutschland werden neben dem im Einigungsvertrag als gesetzlicher Feiertag festgeschriebenen Tag der deutschen Einheit am 3. Oktober acht weitere gesetzliche Feiertage bundeseinheitlich durch Ländergesetze festgeschrieben. Darüber hinaus gibt es in mehreren Bundesländern zusätzliche Feiertage, die durch die jeweiligen Ländergesetze als gesetzliche Feiertage festgelegt worden sind und somit im Hinblick auf Arbeitsruhe und seelische Erholung unter dem Schutz des Grundgesetzes stehen.

Die gesetzlichen Feiertage dienen neben dem Gedenken und der kulturellen Besinnung heutzutage vor allem auch der Erholung. Sie tragen damit als geschützte arbeitsfreie Ruhezeit zusätzlich zu den arbeitsfreien Tagen an Wochenenden in erheblichem Maß zur Stressreduzierung, zum Wohlbefinden und zur Reproduktion der Arbeitskraft bei. Sie stärken dabei sowohl das kulturelle Leben als auch den sozialen Zusammenhalt im Land.

Von den neun bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen sind fünf datumsfest und vier beweglich. Während bewegliche Feiertage immer auf denselben Wochentag gesetzt sind, fallen datumsfeste Feiertage je nach Kalenderlauf auf unterschiedliche Wochentage. Fallen datumsfeste Feiertage auf ein Wochenende, gibt es in Deutschland, anders als in anderen Mitgliedsländern der EU und vielen Drittstaaten, bislang keine Regelung, die grundgesetzlich geschützte Arbeitsruhe zusätzlich zu den freien Tagen des Wochenendes nachzuholen.

Im Jahr 2020 fielen zwei datumsfeste Feiertage auf ein Wochenende, im Jahr 2021 vier. Im Jahr 2022 fallen drei Feiertage auf ein Wochenende. In den Jahren 2018 und 2019 hingegen lagen alle fünf datumsfesten Feiertage außerhalb des Wochenendes.

Die derzeitigen Feiertagsregelungen führen dazu, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer regelmäßig unterschiedliche Ansprüche auf gesetzlich geschützte Freizeit haben.

In vielen Ländern werden Feiertage, die auf die freien Tage eines Wochenendes fallen, an darauffolgenden Werktagen nachgeholt, so beispielsweise in Spanien, Großbritannien, Polen oder den USA. In mehr als 85 Ländern, wie zum Beispiel Japan, Montenegro oder Singapur, gibt es Kompensationsregelungen für Feiertage, die auf einen Sonntag fallen. In Belgien und Luxemburg können zumindest die Unternehmen einen Werktag als Ersatz bestimmen. In Schweden werden Arbeitstage vor dem Wochenende, auf das ein Feiertag fällt, verkürzt.

Manche Länder, wie zum Beispiel Kanada oder Aserbaidschan, treffen Vorkehrungen, damit Feiertage nicht auf das Wochenende fallen. Diese werden verlegt, und zwar oft so, damit ein langes Wochenende entsteht.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem im Arbeitszeitgesetz eine Kompensationsregelung für gesetzliche Feiertage, die auf ein Wochenende fallen, festgeschrieben wird, welche die Gewährung eines Ersatzruhetages am nächsten Werktag, der auf den Feiertag folgt, vorsieht.

Berlin, den 20. September 2022

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion